

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 14

München, den 29. Juli 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
12.06.2013	2032-2-83-UK Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)	222
17.06.2013	2030-3-4-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	224
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
18.06.2013	2230.1.3-UK Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch	226
21.06.2013	2230.1.3-UK Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch	228
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2032-2-83-UK

Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)

Vom 12. Juni 2013 (GVBl S. 431)

Auf Grund des Art. 79 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Lehramtsanwärtern wird nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 mit den Bezügen für Anwärterinnen und Anwärtern im Sinn des Art. 75 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) eine Unterrichtsvergütung gewährt, wenn sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen und die Unterrichtsstunden vergütungsfähig sind.

(2) Lehramtsanwärter im Sinn dieser Verordnung sind auch die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter.

§ 2

Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts

(1) Der Umfang des wöchentlich zu erteilenden eigenverantwortlichen Unterrichts bestimmt sich nach gesonderten ausbildungsrechtlichen Regelungen.

(2) ¹Kein eigenverantwortlicher Unterricht im Sinn des Art. 79 Satz 2 BayBesG sind:

1. zusammenhängender Unterricht,
2. Hospitationen,
3. Hörstunden,
4. Seminarveranstaltungen,
5. Unterricht unter Anleitung und
6. Unterricht im Rahmen eines Praktikums.

²Diese Ausbildungsformen sind mit den Bezügen für Anwärterinnen und Anwärter abgegolten.

§ 3

Allgemeine Hinweispflichten

Vor der erstmaligen Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts im jeweiligen Ausbildungsabschnitt ist den Lehramtsanwärtern jeweils die maßgebliche Anzahl der wöchentlich eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden mitzuteilen.

§ 4

Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

(1) ¹Vergütungsfähig sind die über zehn Wochenstunden hinaus eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden. ²Für ausgefallene Unterrichtsstunden kann eine Vergütung mit Ausnahme des Abs. 2 nicht gewährt werden.

(2) ¹Führen Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. ²Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere

1. Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika,
2. Schüler- und Lehrwanderungen,
3. Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulschulskurse,
4. Schulsportveranstaltungen, Schulfeste
5. Theaterbesuche und
6. Schulgottesdienste.

³Bei Einsatz in einem Schülerheim werden zwei Heimstunden einer Unterrichtsstunde gleichgesetzt.

§ 5

Höhe

¹Die Unterrichtsvergütung je vergütungsfähiger Unterrichtsstunde wird in Höhe des Stundensatzes gewährt, der gemäß Art. 61 Abs. 5 BayBesG in Verbindung mit Anlage 9 BayBesG für das angestrebte Lehramt jeweils als Mehrarbeitsvergütung festgelegt ist. ²Die sich daraus ergebende Unterrichtsvergütung darf im Kalendermonat den Anwärtergrundbetrag nach Art. 77 BayBesG in Verbindung mit Anlage 10 BayBesG nicht überschreiten.

§ 6

Abrechnung der Unterrichtsvergütung

(1) ¹Die Abrechnung der Unterrichtsvergütung erfolgt monatlich. ²Dazu reichen die Lehramtsanwärter am letzten Unterrichtstag der letzten vollen Unterrichtswoche eines Kalendermonats (Abrechnungstag) eine unterzeichnete Aufstellung der seit dem letzten Abrechnungstag des vorangegangenen Monats bis zum aktuellen Abrechnungstag (Abrechnungsmonat) geleisteten vergütungsfähigen Unterrichtsstunden auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular des Landesamts für Finanzen bei der Schule ein.

(2) Die Schulleitung prüft die eingereichte Aufstellung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, unterzeichnet sie bei festgestellter Richtigkeit der Angaben und leitet sie innerhalb von drei Tagen nach dem Abrechnungstag an die zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen weiter.

(3) Die Auszahlung der Unterrichtsvergütung soll zum Ersten des auf den Abrechnungsmonat folgenden übernächsten Monats zusammen mit den übrigen Bezügen der Lehramtsanwärter vorgenommen werden.

§ 7

Nichtstaatliche Einsatzschulen

(1) ¹Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen oder beruflicher Schulen, die die Zuordnung von Lehramtsanwärtern beantragen, haben sich mit dem Antrag schriftlich zu verpflichten, die den Lehramtsanwärtern bei einem Einsatz im staatlichen Schuldienst zustehende Unterrichtsvergütung zu erstatten. ²Entsprechendes gilt für den Einsatz von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Schülerheimen, soweit diese nicht von staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.

(2) Für die Erstattung der Kosten von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Förderschulen, die nicht im Rahmen der Förderung der Schulen nach Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zugeordnet werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die von den Trägern nichtstaatlicher Schulen zu erstattenden Kosten werden jeweils vierteljährlich im Nachhinein bzw. nach Beendigung der Dienstleistung der zugeordneten Lehramtsanwärter von den Personal verwaltenden Stellen zurückgefordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 12. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Vom 17. Juni 2013 (GVBl S. 396)

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
7. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Ur-

laubungsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),

8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), und
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 12; ber. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 13 werden Nrn. 2 bis 12.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Festlegung weiterer oder anderer Beurteilungskriterien sowie anderweitiger Differenzierungen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG),“.

- bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 11 werden Nrn. 6 bis 12.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „, 3 und 4“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 5 werden die Worte „einschließlich des Dienstbereichs der nachgeordneten Dienststellen“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13
- a) der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
- b) der Bayerischen Staatsbibliothek,
- c) dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
- d) dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie
- e) den Bayerischen Staatstheatern, dem Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater und der Bayerischen Theaterakademie“.
3. In § 6 werden die Worte „8, 9, 11 und 12“ durch die Worte „7, 8, 10 und 11“ ersetzt.
4. In § 7 werden das Semikolon sowie die Worte „dies gilt hinsichtlich der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf darüber hinaus für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

München, den 17. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. Juni 2013 Az.: III.3-5 S 4641-6b.31 582

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch durch.

Grundlage für den Schulversuch ist der Beschluss des Bayerischen Landtags vom 29. November 2012 (LT-Drs. 16/14966).

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch wird das Angebot einer Jahrgangsstufe 6 an der Wirtschaftsschule erprobt. Schwerpunkt ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler im sprachlichen Bereich und im Fach Mathematik, um sie auf die Anforderungen der Schulart vorzubereiten.

Die Wirtschaftsschulen mit Jahrgangsstufe 6 bleiben Berufsfachschulen.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist in der jeweils geltenden Fassung insbesondere die Schulordnung für Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) anzuwenden.

3. Stundentafel/Lehrplan

Dem Unterricht in Jahrgangsstufe 6 ist die als Anlage beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen. Für die dort aufgeführten Fächer gelten die vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung konzipierten Lehrpläne.

4. Schülerinnen und Schüler

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 6 der Modellschulen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Bildungsauftrag dieser Schulart ergeben. Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter an den Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Wirtschaftsschule orientieren.

Es dürfen keine Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Zeitraum für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 6 der Modellschulen entspricht ab dem Schuljahr 2014/2015 dem Zeitraum der Aufnahme in die vierstufige Wirtschaftsschule, der in einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus jährlich veröffentlicht wird.

Die bestehende Beschränkung der Zahl der Eingangsklassen („Deckelungsregelung“) für staatliche Wirtschaftsschulen wird für die am Schulversuch beteiligten Wirtschaftsschulen aufgehoben. An jeder Modellschule darf nur eine Klasse in der Jahrgangsstufe 6 gebildet werden.

5. Lehrkräfte

Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 6 der Modellschulen wird ausschließlich von Lehrkräften der Wirtschaftsschule erteilt.

6. Evaluation

Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert.

7. Laufzeit des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2013/2014. Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die Jahrgangsstufe 6 der Wirtschaftsschule aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2018/2019.

8. Modellschulen

Lfd. Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1.	Private Wirtschaftsschule München-Ost Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. E. Morawetz, Gemeinn. GmbH	Kohlstraße 5 80469 München	1721	Obb.
2.	Private Wirtschaftsschule Sabel in Nürnberg	Eilgutstraße 10 90443 Nürnberg	6125	Mfr.
3.	Staatliche Wirtschaftsschule Deggendorf	Egger Straße 30 94469 Deggendorf	3090	Ndb.
4.	Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl	Wörter Straße 17 91550 Dinkelsbühl	6120	Mfr.
5.	Wirtschaftsschule der Privaten Schulen von Dr. Limmer – Prof. Appelt GmbH Ingolstadt	Brückenkopf 1 – Haus D 85051 Ingolstadt	1714	Obb.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage

**Studentafel für den Schulversuch
„Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“**

Jahrgangsstufe	6
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch	7
Englisch	6
Mathematik	7
Geschichte/Sozialkunde	2
Natur und Technik	2
Musisch-ästhetische Bildung	2
Sport	2 + 2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	-
Übungsunternehmen	-
Wirtschaftsgeographie	-
Informationsverarbeitung	-
Gesamt	30 + 2

2230.1.3-UK

Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2013 Az.: III.3-5 S 4641-6b.60 800

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch durch. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und knüpft an die Initiative „Digitales Lernen Bayern“ an.

1. Ziele

Der Schulversuch „lernreich 2.0 – Üben und Feedback mit digitalen Medien“ hebt darauf ab, durch eine pädagogisch und didaktisch sinnvolle Integration digitaler Medien in den Fachunterricht Schülerinnen und Schüler stärker individuell zu fördern und sie zum selbstgesteuerten Lernen zu befähigen. Durch vielfältige, niveaugerechte Aufgaben, die digital verfügbar sind, werden die Möglichkeiten zum intelligenten, individualisierten Üben erweitert.

Dabei ist systematisches und adäquates Feedback als Rückmeldung zum Lernfortschritt während dieser Übungsphasen und zum Aufbau der Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen von zentraler Bedeutung.

Schülerinnen und Schülern sollen so ein stetiger Lernzuwachs und ein persönlicher Zugang zum Lernen ermöglicht werden. Ihre Motivation, ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstständigkeit werden gestärkt. Sie begreifen digitale Medien als nützliches Instrument, um ihren Kompetenz- und Wissensaufbau, selbstständig und in Gemeinschaft, in und außerhalb der Schule zu gestalten.

Übungsaufgaben, die von den Modellschulen erfolgreich eingesetzt wurden und die den im Schulversuch entwickelten Qualitätsstandards entsprechen, werden über das Dachportal mebis (Medien, Bildung, Service) anderen Schulen in Bayern zur Verfügung gestellt.

2. Arbeitsschwerpunkte

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind im Schulversuch vorgesehen:

- Flexibilisierung des Fachunterrichts durch Integration von Phasen des selbstgesteuerten, individualisierten Übens
- Erweiterung der bestehenden Übungsformen durch digitale, interaktive Aufgaben
 - Aufbau von Aufgabenpools für bestimmte Fächer und ausgewählte Jahrgangsstufen,

- Entwicklung von passgenauen Übungsangeboten für Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Lernstand zur Bearbeitung in Einzelarbeit oder im Team, im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, z. B. im Ganztage oder Zuhause
- Erprobung verschiedener Feedbackformen und -strategien zum Aufbau einer auch digital gestützten Feedback- und Reflexionskultur, dabei Rückmeldungen
 - zum fachlichen und methodischen Kompetenzerwerb sowie zum Lernprozess,
 - passend zu Aufgabentypen und Lernzielen,
 - zum Lernen (formatives Feedback) und zum Leistungsstand (summatives Feedback)
- Erprobung digitaler Dokumentationsformen zur Erfassung des Lernfortschritts
- Erprobung digitaler, auch asynchroner Leistungserhebungen als Reaktion auf unterschiedliche Lern-tempi

3. Durchführung

In der Regel startet der Schulversuch in Jahrgangsstufe 7 oder 8; an der Mittelschule kann bereits in Jahrgangsstufe 6 begonnen werden. Die Erprobung beginnt im ersten Jahr (Schuljahr 2013/2014) mit mindestens zwei Parallelklassen pro Schule, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als Modellklassen geführt werden.

Den gemeinsamen Entwicklungsschwerpunkt bilden die MINT-Fächer. Darüber hinaus beziehen die Schulen vor allem die Fächer Deutsch und Englisch sowie an Gymnasien Latein ein. Die Übungsaufgaben werden über mebis auf einer passwortgeschützten Lernplattform entsprechend Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) zur Verfügung gestellt.

4. Begleitende Maßnahmen

Regelmäßige Arbeitstagungen der Modellschulen dienen dazu, die inhaltlichen Schwerpunkte im Schulversuch gemeinsam zu bearbeiten. Zu diesen Schwerpunkten werden auch entsprechende Fortbildungen angeboten.

Für die zu leistende Entwicklungsarbeit erhält jede staatliche Schule für die Dauer des Schulversuchs jährlich fünf Anrechnungstunden sowie ein Schulbudget, insbesondere für Fortbildungen und Kooperationen. Auf überregionaler Ebene werden Netzwerke für den kollegialen Austausch zwischen den Modellschulen etabliert, die von einem Koordinator betreut werden.

Die Qualität der Übungsaufgaben wird durch Aufgabenauswahl und -entwicklung im Team sowie durch eine abschließende Sichtung der Aufgaben durch externe Experten sichergestellt.

5. Modellschulen

Der Schulversuch wendet sich an Mittelschule, Realschule und Gymnasium.

Mittelschulen

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg-be-zirk
1	Mittelschule Burgkirchen an der Alz	Wendelsteinstraße 33 84509 Burgkirchen	2339	Obb
2	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim	Röntgenstraße 3 82362 Weilheim	2993	Obb
3	Mittelschule Plattling	Georg-Eckl-Straße 1 94447 Plattling	3851	Ndb
4	Mittelschule Schwarzach	Schulstraße 6 und 8 94374 Schwarzach	3926	Ndb
5	Mittelschule Roding	Adolf-Kolping-Straße 17 93426 Roding	4659	Opf
6	Mittelschule Berching	Schulstraße 17 92334 Berching	0713	Opf
7	Mittelschule Bamberg am Heidelsteig	Am Heidelsteig 15 96052 Bamberg	5505	Ofr
8	Mittelschule Burgebrach	Grasmanndorfer Straße 3 96138 Burgebrach	5593	Ofr
9	Mittelschule Zirndorf	Volkhardtstraße 5 90513 Zirndorf	6821	Mfr
10	Mittelschule Thalmässing	Badstraße 23 91177 Thalmässing	6942	Mfr
11	Mittelschule Ebern	Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern	7730	Ufr
12	Mittelschule Holderhecke	Kreuzstraße 59 97493 Bergheimfeld	7884	Ufr
13	Parkschule Stadtbergen Grund- und Mittelschule	Sonnenstraße 7 86391 Stadtbergen	8664	Schw
14	Mittelschule Dietmannsried	Schulstraße 2 87463 Dietmannsried	8944	Schw

Realschulen

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	MB-Aufs-be-zirk
1	Johann-Rieder-Realschule Rosenheim	Am Nörreut 10 83022 Rosenheim	0622	Obb
2	Mädchenrealschule St. Ursula Schloss Hohenburg der Erzdiözese München – Freising, Lenggries	Schloss Hohenburg 83661 Lenggries	0526	Obb
3	Georg-Hipp-Realschule Pfaffenhofen a.d. Ilm	Niederscheyerer Straße 2 85276 Pfaffenhofen	0604	Obb-West
4	Staatliche Realschule Geisenfeld	Forstamtstraße 13 85290 Geisenfeld	0716	Obb-West
5	Staatliche Realschule Viechtach	Jahnstraße 38 94234 Viechtach	0653	Ndb
6	Johann-Simon-Mayr-Schule Riedenburg	Schulstraße 221 93339 Riedenburg	0619	Ndb
7	Staatliche Realschule Vohenstrauß	Pestalozzistraße 14 92648 Vohenstrauß	0656	Opf
8	Naabtal-Realschule Nabburg	Rotbühlring 2 92507 Nabburg	0568	Opf
9	Staatliche Realschule Selb	Jahnstraße 61 95100 Selb	0637	Ofr
10	Maximilian-von-Welsch-Schule Staatliche Realschule Kronach I	Gabelsberger Straße 4 96317 Kronach	0517	Ofr
11	Markgraf-Georg-Friedrich-Realschule Heilsbronn	Ansbacher Straße 11 91560 Heilsbronn	0489	Mfr
12	Staatliche Realschule Herrieden	Steinweg 6 91567 Herrieden	0608	Mfr
13	Staatliche Realschule Bessenbach	Ludwig-Straub-Straße 11 63856 Bessenbach	0672	Ufr
14	Staatliche Realschule Großostheim	Zur Welzbachhalle 1 63762 Großostheim	1071	Ufr
15	Anton-Fugger-Realschule Babenhausen	Pestalozzistraße 7 87727 Babenhausen	0725	Schw

Gymnasien

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	MB-Aufs.-bezirk
1	Chiemgau-Gymnasium Traunstein	Brunnwiese 1 83278 Traunstein	0306	Obb/ Ost
2	Oskar-von-Miller-Gymnasium München	Siegfriedstraße 22 80803 München	0181	Obb/ Ost
3	Oskar-Maria-Graf-Gymnasium Neufahrn bei Freising	Keltenweg 5 85375 Neufahrn bei Freising	0972	Obb/ Ost
4	Hallertau-Gymnasium Wolnzach	Sportweg 10 85283 Wolnzach	0973	Obb/ West
5	Katharinen-Gymnasium Ingolstadt	Jesuitenstraße 10 85049 Ingolstadt	0125	Obb/ West
6	Comenius-Gymnasium Deggendorf	Jahnstraße 8 94469 Deggendorf	0059	Ndb
7	Gymnasium Pfarrkirchen	Arnstorfer Straße 9 84347 Pfarrkirchen	0257	Ndb
8	Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth	Stiftlandring 1 95643 Tirschenreuth	0303	Opf
9	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i. d. Opf.	Dr.-Grundler-Straße 7 92318 Neumarkt i. d. Opf.	0223	Opf
10	Gymnasium Casimirianum Coburg	Gymnasiums-gasse 2 96450 Coburg	0054	Ofr
11	Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg	Feldkirchenstraße 20-22 96052 Bamberg	0034	Ofr
12	Gymnasium Dinkelsbühl	Ulmer Weg 91550 Dinkelsbühl	0063	Mfr
13	Emmy-Noether-Gymnasium Erlangen	Noetherstraße 49b 91058 Erlangen	0087	Mfr
14	Gymnasium Veitshöchheim	Günterslebener Straße 45 97209 Veitshöchheim	0969	Ufr
15	Gymnasium bei St. Anna Augsburg	Schertlinstraße 5-7 86159 Augsburg	0017	Schw
16	Gymnasium Königsbrunn	Alter Postweg 3 86343 Königsbrunn	0137	Schw

6. Wissenschaftliche Begleitung

Der Schulversuch wird wissenschaftlich von Prof. Dr. Kerstin Mayrberger, Universität Augsburg, und Prof. Dr. Frank Fischer, Ludwig-Maximilians-Universität München, begleitet.

7. Evaluation

Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) evaluiert.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
